

Verwaltung der Herrschaften Münsingen und Niederwichtach, 21. 4. 1562¹

(Übertragung ins Hochdeutsche, damit der Text inhaltlich korrekt aus der damaligen Kanzleisprache für eine heutige Person verständlich ist).

Durch Tausch- und Teilbrief zwischen den Schultheissen Hans Franz Nägeli und Johannes Steiger, als Twingherren² zu Münsingen und Niederwichtach, ersterer zu 1/3, letzterer zu 2/3, wird der ganze Twing in zwei gleiche Teile geteilt und die Verwaltung derselben wie folgt geregelt³:

I. Bestellen von Ammann, Weibel, Gericht und Vierer⁴

Jährlich wollen wir beide miteinander als gleiche Herren des Twings nach altem Brauch dieselben Ämter besetzen sofern es möglich ist, in Münsingen auf den ersten Montag nach dem ersten Mai („nach dem meytag“) und in Niederwichtach auf denselben oder einen andern nächst folgenden Tag, wie es uns gefällig ist.

Zum ersten wird der Ammann von uns gewählt, entweder der alte oder ein anderer nach Abgang des vorigen oder wenn uns eine Änderung nötig erscheint. Dies mögen wir in gemeinsamer Absprache tun, weil er als vereidigter Ammann und Diener von uns beiden uns genehm sein muss, unsere Interessen in gleichem Mass wahren, die gerichtlichen Händel und die Herrschaft verwalten, durchführen und leiten soll. Dabei hat er jeden Verdacht und Anlass der Parteilichkeit zu vermeiden.

So werden auch die Gerichtssässen und Weibel an beiden Orten von uns erneuert und angestellt nach unserem Willen, nachdem sie wie es der Brauch ist und ihnen zusteht, ihre Dienste und Ämter aufgegeben haben.

Um das Weibel-Amt, besonders in Münsingen, kann sich jeder in der Gemeinde bewerben, es wird dann in der Gemeinde gefragt, wie sie ihre Dienste und Ämter gehalten haben, darin gelobt oder gescholten werden; und wie es sich ergibt, werden sie von uns gewählt nach unserem Gutdünken, wie es uns und der Gemeinde die Nützlichsten sein mögen.

Die Vierer werden von der Gemeinde und aus derselben gewählt und wenn sie uns passen, bestätigt und angenommen.

Darauf werden sie alle vereidigt entsprechend den Eidformeln, wie sie vorgeschrieben sind und ihnen vorgelesen werden.

II. Regierung oder Verwaltung der Twinge.

Da wir beide an den Herrschaften Münsingen und Niederwichtach die gleichen Rechte und Ansprüche haben, besteht für keinen von uns beiden ein Anlass mehr zu wollen als der andere. Sollte der eine oder andere glauben, mehr Rechte gegenüber Leuten oder Besitz, auf Bussen, Strafen, Verboten, Geboten oder anderen Dingen zu haben, würde das rasch die Freundschaft beeinträchtigen. Jeder soll sich mit seiner Hälfte des Besitzes begnügen und den andern mit den gleichen Rechten in dessen Hälfte bleiben und herrschen lassen.

Damit aber wir uns beide nicht alle Zeit zugleich um solche gerichtliche Sachen bemühen müssen, überlaufen, gefragt und beraten müssen, wegen anderer Geschäfte womit wir jederzeit beladen sind, so haben wir diese Abteilung beider Twinge geordnet:

Dass man von diesem Tage an, wie wir heutigen Tages die Gerichte besetzt und angerichtet haben, jeder von uns einen Twing versehen und allein verwalten soll, doch in beider Namen, also ich Nägeli die Verwaltung des Gerichts zu Münsingen und ich Steiger die Verwaltung des Gerichts zu Nieder Wichtach annehmen und haben soll. Da mag von diesem Tag an bis das Jahr um ist und wieder zur Besetzung den einen Twing in beider Namen und gleichen Rechte versehen, darin schaffen, handeln, tun und lassen in allen üblichen täglichen Sachen und Fällen, für sich selbst allein ohne den andern zu fragen, nach der Billigkeit und nach altem Brauch, alle Gebote und Verbote in demselben Gerichtszwang erlauben und geschehen lassen um Hab und Gut wie es von einzelnen Personen an ihn gebracht und begehrt wird, als es an jedem Ort Recht und Brauch ist.

Ebenso „Gastgericht“⁵ erlauben um Ehre und Erbe und um Sachen, die an wachsendem Schaden sind, desgleichen Witwen und Waisen, auch andere bedürftige Personen, Vogt und Beistände erlauben, ihnen bidden oder befehlen und was getan werden soll, und was dergleichen sich weiter in seiner Zeit begibt. Aber alles „synem Mit-twingherren unbeschadet, ohne Nachtheil und Abbruch“.

Und wenn dann das Jahr herum kommt und die Gerichte mit Ammann, Weibeln und Vierern wieder besetzt sind, soll sich die Verwaltung der Twingen auch ändern, ich Steiger denn zu Münsingen und ich Nägeli dann zu Nieder Wichtach, annehmen und ausführen in gleicher Weise wie oben, auch das folgende Jahr um bis zum Ende desselben. Alldann soll wieder geändert werden und machen, wie oben steht.

¹ Schweiz. Rechtsquellen, 2. Teil, 4. Band, Seite 264

² Twingherren = Herrschaftsherren

³ Der in dieser Schrift wiedergegebene Text wurde von Herrn Weder bei der Abschrift vom Original bereits gekürzt und übersetzt in heutige Sprache.

⁴ Vierer = Vorgänger des Gemeinderates, bestehend aus dem Obmann, dem Säckelmeister (Kassier) und 2 Beisitzern

⁵ Gastgericht = Gericht für Fälle, für die nicht das niedere Gericht zuständig ist

III. Siegelung von Urkunden, Appellationen durchführen

Alle Urkunden die von Gerichten und Verwaltungen ausgestellt werden, sei es in Münsingen oder in Niederwichtach, sollen das Siegel desjenigen Herrschaftsherrn erhalten, der im entsprechenden Jahr für die Herrschaft zuständig ist, unabhängig davon, dass in beider Namen verwaltet werde, auch solle er das Siegelgeld alleine erhalten und behalten, auch wenn in der Urkunde der beiden Namen enthalten ist als gleichberechtigte Herren des Twings.

Auch soll eine Appellation durch die Partei, welche das Urteil gefällt hat, durchgeführt werden und das Appellationsgeld erhalten.

IV. Bussen und Fräfel

Wenn Zwistigkeiten⁶ anfallen, sollen alle Bussen und Fräfel⁷ in beiden Gerichten, sofern sie uns des Niederen Gerichts wegen zu richten und zu strafen zustehen, zu allen Zeiten, welcher auch die Verwaltung hat, uns beiden gleich zustehen und nicht gesondert und ungeteilt werden, dass beider Gerichts-Amtsleute die in guten Treuen gemäss ihren Eiden angeben, Verzeichnen und anzeigen, durch den Ammann mit Urteil und Recht gefertigt und erkannt werden, dass man weiss, welcherlei Buss es betrifft laut dem Herrschaftsrecht und wo sie herkommt. Wo die Täter sich selbst bereit erklären mit der Herrschaft zu verhandeln, mag jeder um seinen halben Teil selbst machen was ihn gut dünkt, ohne den anderen zu fragen.

V. Bussen unseres Hausgesindes

Was auf unseren eigenen Gütern passiert, sei es in Häusern, Scheuern, Baumgarten, Ächer, Matten und Wäldern, von unserem eigenen Hausgesinde oder Angehörigen oder anderen Fremden gefräfelt wird, sei es mit der Hand oder mit Worten, Mann oder Frau, an oder auch gegen seine Güter, an Zäunen, Obst, „zamen oder wilden“ Bäumen und Hölzern, sollen jedem alleine zustehen, dieselben Bussen und Fräfel zustehen, ohne dass sich der andere damit beschäftigen solle, wie dies besonders in Münsingen unter den alten Twingherren üblich war, so soll es bleiben.

Doch soll dabei nicht verstanden werden, wenn bei Zehnten, die man zusammen führt, etwas passiere, das soll wie anderer Fräfel uns beiden gleich zudienen und zu strafen, was persönliche Dienste oder Zehnten sind, sollen sie nicht wie Einkünfte von Grundstücken sondern sollen mit den Bussen abgesondert und abgerechnet werden.

VI. Twing-Huner⁸ in beiden Gerichten

Dieselben Twinghühner an beiden Orten, samt dem halben Körst Hafer, die ein jeder zu Nieder Wichtach dazu gibt, sollen ungeteilt sein und bleiben, durch die Amtsleute und Weibel nach altem Brauch der Gerichte jedes Jahr eingebracht und jedem zur Hälfte übergeben werden.

VII. Ehr- und Hoftagwen⁹

Da in Münsingen fast alle Tagwerke zu beiden Teilen zu Hofgütern gehören, sollen die auch so bleiben. Da ich Nägeli ausser diesen nur zwei habe und aber ich Steiger vier habe, sollen demjenigen, der die Verwaltung von Münsingen hat, alle sechs Tagwerke zukommen. Und der, der die Verwaltung des Twings zu Niederwichtach hat, dieselben Ehr-, hof- und Mädetagwerke, die sie schuldig sind, ihm alleine zukommen.

VIII. Tavernengeld

Was davon anfällt in Münsingen und Niederwichtach, von Wirtschaften und Weinschenken, gehört jedem die Hälfte. Der Ertrag kommt in eine Kasse und jeder erhält jährlich die Hälfte.

Doch da ist die Freiheit, die Taverne in Münsingen im äussersten Haus herwärts ob der Strasse frei von Tavernengeld und mir, Nägeli, zinspflichtig und ihm allein in Twing und Bann zuständig, was mir auch allein bleiben soll, was Herr Schultheiss Steiger versprochen, dies glaubt und bewilligt hat, es sei denn dass das Gegenteil meiner Aussage nachgewiesen werden könne.

IX. Andere Abgaben und Einkommen in beiden Gerichten

Zu Münsingen Weidgeld und wer in der Herrschaft Futter Haber gibt und schuldig ist

Auch zu Niederwichtach Bannwarten-Hafer

Item Einung¹⁰ Geld und Weidgeld

Auch die fünf Schilling zu Wichtach von neuen Häusern, dem Twingherm gehörig. Es soll auch alles unverteilt anstehen, was dessen je fällig ist und eingebracht wird, gleich uns beiden überantwortet und geteilt wird.

⁶ Unglych = Zwist, Uneinigkeit (Idiotikon)

⁷ Fräffel = (kleiner) Diebstahl in Feld und Wald (Idiotikon)

⁸ Twinghuner = Twinghühner?

⁹ Tagwen = Tagwerk

¹⁰ Einung = Bann, Bezirk

X. Achram¹¹ zu Münsingen

Da die Wälder von alters her geteilt sind, und jeder die seinen selbst verwaltet und innehat, bleibt es bei dem Achram auch, wie es von alters her Brauch ist, also jeder aus seinen Wäldern und seinem Achram ziehen und nutzen kann, wann und wie ihm gefällt.

XI. Achram zu Niederwichtrach

Was aber an Nutzen in den vier Wäldern in Niederwichtrach, im Sperberholz, Tannli, Huben und Eichwald je zu Zeiten versteht und sich findet, über das die Untertanen ihre Schweine gemästet haben, es sei, dass sie von verkauften Schweinen geben müssten oder man Fremden verdingt habe, das gehöre der Herrschaft. Diesen Übernutz wollen wir ungeteilt lassen und was je anfallen wird, zwischen uns gleich und freundlich teilen.

¹¹ Acherum, Achram = Weide unter den Eichen und Buchen, Eichel- und Buchmast für Schweine